

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises			
69	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit Antragsteller: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)	317	
70	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	318	
71	Haushaltssatzung der „Regionalleitstelle Osnabrück kAöR“ für das Haushaltsjahr 2025	319	
72	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2022-5375	320	
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände			
223	Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der VLO Bahn GmbH	320	
224	Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der VLO Bus GmbH	322	
225	Sonstige Berichtsbestandteile – VLO GmbH	324	
226	1. Änderungssatzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstausfall für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald	325	
227	1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald für das Haushaltsjahr 2024	326	
228	Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 2 „An der neuen Schule“ 5. Änderung der Gemeinde Bissendorf	327	
229	24. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald , Wasserabgabensatzung (WAS)	327	
230	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksabwasseranlagen in der Stadt Dissen am Teutoburger Wald	328	
231	Satzung über die Festlegung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Dissen am Teutoburger Wald (Realsteuerhebesatzung)	328	
232	25. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald , Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (ABAS)	329	
233	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Wasserverbandes Bersenbrück	330	
234	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung) des Wasserverbandes Bersenbrück	330	
235	1. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Bersenbrück zur Weitergeltung der Satzungen der Samtgemeinden Artland, Bersenbrück, Fürstenau und Neuenkirchen über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke	331	
236	2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Bersenbrück über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 01. Januar 2023	331	
237	2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) des Wasserverbandes Bersenbrück	332	
238	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 287 „Westlich Zum Poller“ der Gemeinde Wallenhorst , hier: Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	333	
239	Satzung über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Grafeld Nr. 8 „Dorfmitte“, Gemeinde Berge	333	
240	Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung der Gemeinde Hasbergen	334	
241	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Im Heidegrund“ der Gemeinde Bohmte	334	
242	Bekanntmachung der Genehmigung der 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bohmte	335	

A. Bekanntmachungen des Landkreises

69

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit Antragsteller: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)

Bei folgendem Bauvorhaben wurde im Rahmen auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 17 Bundesfernstraßengesetz i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz) die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) in der aktuellen Fassung geprüft:

Aktenzeichen: FD9.1-542-1011-B51.31
Antragsteller: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)
Baugrundstück: Bundesstraße B 51 – Ersatzneubau Talbrücke Oesede im Zuge B 51 in Georgsmarienhütte, Gemarkung Oesede Abs. 130, Stat. 0,015 bis 0,665

Ersatzneubau der Talbrücke Oesede im Zuge der B 51 in Georgsmarienhütte

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

1. Mögliche Auswirkungen

Mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Wasser, Boden, Landschaft sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wurden auf ihre Erheblichkeit hin überprüft. Erhebliche Auswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Es befinden sich keine Baudenkmale oder Bodendenkmale im direkten Eingriffsbereich, sodass das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ebenfalls nicht betroffen ist. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ist nicht zu erwarten. Eine Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern ist nicht zu erwarten.

2. Überprüfung Erheblichkeit

Schutzgut Fläche

Durch das Vorhaben sind negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten, da eine Flächenversiegelung stattfindet. Es kommt zu einer dauerhaften, vollständigen Versiegelung von 1000 m² sowie eine Teilversiegelung von

ebenfalls rund 1000 m². Es handelt sich hierbei jedoch um einen geringfügigen Flächenverbrauch, sodass das Schutzgut Fläche nicht erheblich negativ beeinträchtigt wird.

Schutzgut Wasser

Das Vorhaben kann negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser haben. Durch den lagegleichen Ersatzneubau, der die Inanspruchnahme von Flächen und somit auch die Neuversiegelung auf das notwendige Mindestmaß reduziert, werden auch die negativen Auswirkungen auf das Grundwasser minimiert. Somit wird das Schutzgut Wasser nicht erheblich negativ beeinflusst.

Schutzgut Boden

Auf das Schutzgut Boden sind ebenfalls negative Auswirkungen möglich, da es zu einer dauerhaften sowie auch zu einer temporären Flächeninanspruchnahme kommt. Bei der dauerhaften Flächeninanspruchnahme gehen Bodenfunktionen dauerhaft verloren. Bei der temporären Inanspruchnahme können Bodenfunktionen nachteilig beeinträchtigt werden. Das Bauvorhaben befindet sich jedoch in einem bereits stark überprägten Gebiet, bei dem die natürlichen Bodenfunktionen, insbesondere die landwirtschaftliche Ertragsfunktion, bereits stark eingeschränkt sind. Durch das linienförmige Vorhaben als Ersatzbauwerk wird lediglich bereits beeinflusster Boden in Anspruch genommen. Die Art und das Ausmaß des Vorhabens sind als nicht erheblich zu bewerten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind möglich, da durch das Vorhaben der Lebensraum von Tieren und Pflanzen verloren gehen sowie die Tierwelt durch die Bautätigkeiten gestört werden kann. Jedoch werden die Auswirkungen durch die gut gewählten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie z.B. Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung zu einer deutlichen Verringerung der Beeinträchtigung führen.

Schutzgut Landschaftsbild

Im Übrigen sind keine Umweltauswirkungen erkennbar. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten, da es sich um einen Ausbau einer bestehenden Brücke handelt. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befindet sich das Natura 2000-Gebiet sowie Naturschutzgebiet „Düte“. Das Vorhaben gefährdet die Schutzziele des Natura 2000-Gebietes nicht. Zudem befinden sich gesetzlich geschützte Biotope im Einwirkungsbereich. Durch die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Besondere Schutzgebiete

Ferner liegt das Vorhaben im Überschwemmungsgebiet „Düte“. Die Schutzziele des Überschwemmungsgebietes werden von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden bzw. zu weit entfernt sind.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

In der Umgebung der geplanten Maßnahme befinden sich die beiden Einzeldenkmale Wohnhaus an der Oeseder Str. 64 und die Peter und Paul Kirche an der Oeseder Str. 72. Zwischen dem neuzuplanenden Teilstück und den Baudenkmalen befindet sich bereits abschirmende Bebauung, da die Brücke keine direkte Sichtbeziehung zu den Baudenkmalen hat, lediglich von der aktuellen und zukünftigen Fahrspur besteht eine Sichtbeziehung zum Kirchturm. Bodendenkmal sind nicht zu erwarten. Die geplante Maßnahme ist daher unerheblich.

Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil sie am Standort nicht vorhanden bzw. zu weit entfernt sind.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, den 04.11.2024

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Straßen
Die Landrätin
i. A. Uçkan

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 22, 29. November 2024

70

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geprüft.

Aktenzeichen: 11-wal-05650-24
Antragsteller: Michael Beckmann
Baugrundstück: Wallenhorst, Hammweg 1
Gemarkung: Wallenhorst
Flur: 2
Flurstück(e): 40/16

Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG

1. Neubau eines Güllehochbehälters mit Kunststoffdach
2. Errichtung von 4 Futtermittelsilos

Geplant ist der Neubau eines Güllehochbehälters mit Kunststoffdach sowie die Errichtung von 4 Futtermittelsilos in der Gemeinde Wallenhorst, Gemarkung Wallenhorst, Flur 2, Flurstück 40/16. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich. Vorhabenträger ist Herr Michael Beckmann. Es war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 2 i.V.m. der Nr. 7.11.3 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind:

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsteile, insbesondere Alleen nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Über-

schwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

Für Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG kann eine Betroffenheit ebenfalls ausgeschlossen werden, da das nächstgelegene FFH-Gebiet „Fledermauslebensraum Wiehengebirge bei Osnabrück“ mit 700 m Entfernung zu weit entfernt liegt.

Eine Betroffenheit von Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG kann ausgeschlossen werden, da eine Gefährdung der Schutzziele der sich in der näheren Umgebung befindlichen Landschaftsschutzgebiete LSG OS 50 „Wiehengebirge und nördliches Osnabrücker Hügelland“ und LSG OS 01 „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ nicht zu erwarten ist.

Auch für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden, wenn die Stadt- und Kreisarchäologie frühzeitig in die Erdarbeiten des Vorhabens eingebunden wird.

Es sind daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 06.11.2024

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Pforte

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 22, 29. November 2024

71

Haushaltssatzung der „Regionalleitstelle Osnabrück kAöR“ für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 3 Abs. 2 NKomZG i. V. mit § 145 Abs. 3 NKomVG i.V. mit § 112 NKomVG hat der Verwaltungsrat der Regionalleitstelle Osnabrück kAöR in der Sitzung am 02.10.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 8.117.123 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 8.117.123 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf 9.117.123 Euro
2.2 der Auszahlungen auf 8.047.123 Euro

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit 8.117.123 Euro

2.2.1 auf Auszahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit 6.767.123 Euro

2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 0 Euro

2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 800.000 Euro

2.1.3 aus Einzahlungen für
Finanzierungstätigkeit 1.000.000 Euro

2.2.3 auf Auszahlungen für
Finanzierungstätigkeit 480.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.076.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000 Euro festgesetzt.

Osnabrück, 02. Oktober 2024

Regionalleitstelle Osnabrück kAöR
Volker Trunt Dietrich Bettenbrock
Vorstand Vorstand

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2025 wird hiermit bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 3 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 114 Abs. 2, Satz 3 NKomVG vom 02. Dezember 2024 bis 17. Dezember 2024 von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Mo. – Mi. und Fr.) und 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr (Do.) in der Regionalleitstelle Osnabrück (Zimmer 4123) im Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Osnabrück, 12. November 2024

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
AZ: FD7-2022-5375**

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, geprüft:

In der Stadt Quakenbrück, Gemarkung Quakenbrück, Flur 13 und 18, ist die Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Wasser in das Grundwasser, die Aufhebung eines Gewässers, Verlegung eines verrohrten Gewässers, Herstellung eines Gewässers und Herstellung einer Gewässerverrohrung sowie die Aufhebung einer Gewässerverrohrung an einem Gewässer 3. Ordnung geplant.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Im Zuge der Gewässerverlegung ist der Verlust einzelner Exemplare der Sumpfschwertlilie möglich, sodass negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt möglich sind. Baubedingte Beeinträchtigungen können durch Baufahrzeuge (Bau- und Transportlärm) und Baustelleneinrichtungen entstehen. Es kommt zu vorübergehendem Lärm, Staubentwicklung und visueller Unruhe. Die Auswirkungen sind temporär und deshalb unerheblich. Trotz des möglichen Verlustes einzelner Exemplare durch das Bauvorhaben ist aufgrund der stabilen Bestandssituation, des häufigen Vorkommens und der Schaffung von neuem potenziellen Lebensraum eine erhebliche Beeinträchtigung der Bestände der Sumpfschwertlilie nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind weiterhin keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Durch die Umsetzung des Bauvorhabens kommt es zwar zu einer (Teil-)Versiegelung von insgesamt rund 1.660 m², allerdings werden überwiegend vorbelastete Flächen und wenig wertvolle Bereiche in Anspruch genommen. Des Weiteren wird die Inanspruchnahme auf das notwendige Maß zur Unterhaltung auch durch Maßnahmen zur Teilversiegelung statt Vollversiegelung reduziert. Somit sind negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche nicht zu erwarten. Weiterhin sind im Zuge der Herstellung und Verlegung eines Gewässers sowie einer Gewässerverrohrung Bodenarbeiten unumgänglich, sodass grundsätzlich Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten sind. Unbelasteter Bodenaushub kann voraussichtlich an anderer Stelle seine Bodenfunktionen weiter bzw. wieder erfüllen. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind jedoch vermindert, da es sich um ein Vorhaben handelt, bei dem bereits eine gewisse Vorbelastung des Bodens zu erwarten ist. Das Schutzgut Wasser kann ebenfalls beeinträchtigt werden, da das Abflussverhalten im Gewässersystem durch die geplante wasserbauliche Maßnahme verändert wird. Jedoch sind die Auswirkungen unerheblich, da die

Veränderungen im Abflussregime durch die sorgfältige Planung der neuen Gewässerquerschnitte vermindert werden. Im Übrigen sind keine Umweltauswirkungen erkennbar. Durch das Vorhaben kommt es zu keiner wesentlichen Änderung des Landschaftsbildes im Planungsgebiet, sodass keine negativen Auswirkungen auf Schutzgut Landschaft zu erwarten sind. Das Vorhaben liegt zudem im FFH-Gebiet sowie Landschaftsschutzgebiet „Bäche im Artland“. Die Schutzziele des FFH-Gebiet sowie des Landschaftsschutzgebietes werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht durch das Vorhaben nicht. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Denkmäler sind am Standort nicht vorhanden. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 13.11.2024

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. Hillebrand

**B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden
Samtgemeinden und der Zweckverbände**

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2023
der VLO Bahn GmbH**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft Osnabrück, hat mit Datum vom 06. Mai 2024 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**„BESTÄTIGUNGSVERMERK
DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS“**

An die VLO Bahn GmbH, Bohmte

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der VLO Bahn GmbH, Bohmte, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der VLO Bahn GmbH, Bohmte, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen.

Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit,

sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter

<https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie>

eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der

Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte.

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" weitergehend beschrieben.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 30 EigBetrVO Nds. zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte beinhaltet.

Übrige Angaben gemäß § 33 Abs. 2 EigBetrVO (Nds)

Gemäß § 33 Abs. 2 EigBetrVO (Nds) bestätigen wir: Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 11.06.2024

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Ralf Lauxtermann

Die Gesellschafterversammlung der VLO Bahn GmbH hat in ihrer Sitzung am 12.09.2024 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2023 in Aktiva und Passiva gleichlautend auf 134.519,65 € festgestellt. Den Geschäftsführern Peter Schone und Jürgen Werner wurde für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Gemäß §§ 158, 157 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der VLO Bahn GmbH für das Geschäftsjahr 2023 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für sieben Werktage bei der VLO Bahn GmbH, Bremer Straße 11, 49163 Bohmte, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Bohmte, 04.11.2024

VLO Bahn GmbH
Peter Schone
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 22, 29. November 2024

224

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2023
der VLO Bus GmbH**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, hat mit Datum vom 15. Mai 2024 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**„BESTÄTIGUNGSVERMERK
DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS“**

An die VLO Bus GmbH, Bohmte

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der VLO Bus GmbH, Bohmte, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der VLO Bus GmbH, Bohmte, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang

mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen.

Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertre-

ter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter

<https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie>

eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 30 EigBetrVO Nds. zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte beinhaltet.

Übrige Angaben gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO (Nds)

Gemäß § 33 Abs. 2 EigBetrVO (Nds) bestätigen wir: Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 11.06.2024

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Ralf Lauxtermann

Die Gesellschafterversammlung der VLO Bus GmbH hat in ihrer Sitzung am 12.09.2024 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2023 in Aktiva und Passiva gleichlautend auf 3.561.137,19 € festgestellt. Den Geschäftsführern Herrn Peter Schone und Herrn Frank Bühning wurde für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Gemäß §§ 158, 157 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der VLO Bus GmbH für das Geschäftsjahr 2023 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für sieben Werktage bei der VLO Bus GmbH, Bremer Straße 11, 49163 Bohmte, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Bohmte, 04.11.2024

VLO Bus GmbH
Peter Schone
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 22, 29. November 2024

225

Sonstige Berichtsbestandteile

Angaben zur Feststellung:

Der Jahresabschluss wurde am 11.06.2024 festgestellt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft Osnabrück, hat mit Datum vom 15. Mai 2024 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Bohmte

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Bohmte, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Bohmte, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigung) ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen.

Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter

<https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie>

eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Osnabrück, den 15. Mai 2024

Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Esmann
Wirtschaftsprüfer

Dr. Niemann
Wirtschaftsprüfer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 22, 29. November 2024

226

1. Änderungssatzung

über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstausfall für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald

Aufgrund der §§ 10, 11, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2, 32 und 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald am 24.10.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Aufwandsentschädigung Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

e) Gerätewarte

1. der Ortsfeuerwehr Hilter
(3 Gerätewarte)
jeweils 60,-- € (monatlich)
2. der Ortsfeuerwehr Borgloh
(2 Gerätewarte)
jeweils 60,-- € (monatlich)

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.04.2024 in Kraft.

Hilter am Teutoburger Wald, 24.10.2024

Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald

Marc Schewski
Bürgermeister

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 22, 29. November 2024

227

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in der Sitzung am 23.09.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- planes ein- schließlich der Nachträge festgesetzt auf
	€	€	€	€
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	24.436.000	0	0	24.436.000
ordentliche Aufwendungen	31.863.200	648.900	0	32.512.100
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.660.000	0	0	23.660.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.051.000	648.900	0	30.699.900

Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	2.483.300	0	1.537.300	946.000
Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	6.070.300	0	2.814.000	3.256.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten	3.587.000	0	1.276.700	2.310.300
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten	775.400	0	0	775.400

Nachrichtlich: **Gesamtbetrag**

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	29.730.300	0	2.814.000	26.916.300
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	36.896.700	648.900	2.814.000	34.731.600

Nachrichtlich:

Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Dissen aTW wird nicht geändert.

Nachrichtlich:

Der Wirtschaftsplan des Abwasserbeseitigungsbetriebs Dissen aTW wird nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.587.000 Euro um 1.276.700 Euro vermindert und damit auf 2.310.300 Euro neu festgesetzt.

Die Höhe der bisher im Vermögensplan der Stadtwerke Dissen aTW und des Abwasserbeseitigungsbetriebes Dissen aTW vorgesehenen Kreditermächtigungen wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 2.153.400 Euro erhöht und damit auf 2.153.400 Euro neu festgesetzt.

In den Vermögensplänen der Stadtwerke Dissen aTW und des Abwasserbeseitigungsbetriebes Dissen aTW werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

Die Höchstbeträge, bis zu denen Kassenkredite für die Sonderkassen der Stadtwerke Dissen aTW und des Abwasserbeseitigungsbetriebes Dissen aTW aufgenommen werden dürfen, werden gegenüber den bisherigen Festsetzungen nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Dissen am Teutoburger Wald, den 08.11.2024

Eugen Görlitz
(Bürgermeister)

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Osnabrück – Kommunalaufsicht – am 08.11.2024 unter dem Aktenzeichen 11.3 2024/000485 Ge erteilt.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.12.2024 bis einschließlich 12.12.2024 im Rathaus der Stadt Dissen aTW, Zimmer 1.13, Große Straße 33, 49201 Dissen aTW, zu den allgemeinen Öffnungszeiten oder nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dissen am Teutoburger Wald, den 08.11.2024

Eugen Görlitz
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 22, 29. November 2024

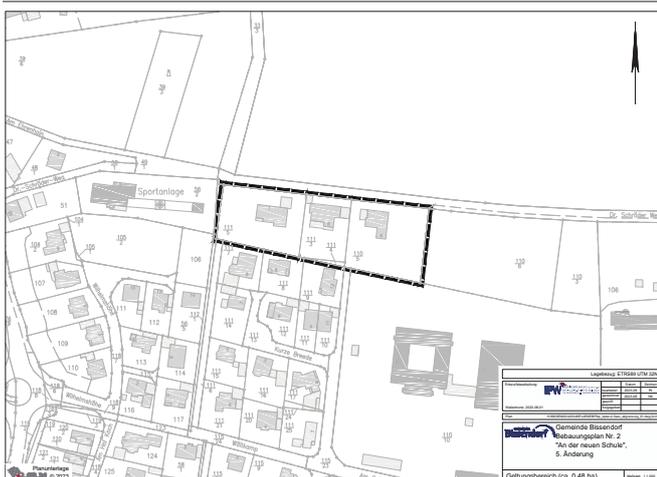
228

Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 2 „An der neuen Schule“ 5. Änderung der Gemeinde Bissendorf

Der Rat der Gemeinde Bissendorf hat die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „An der neuen Schule“, bestehend aus der Planzeichnung mit örtlichen Bauvorschriften, nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 4a in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 als Satzung nach § 10 BauGB sowie die Begründung einschließlich Fachbeiträgen beschlossen.

Das Bauleitplanverfahren wurde als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

Das Plangebiet der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „An der neuen Schule“ ist Teil der Gemarkung Bissendorf, Flur 4 und umfasst den in der nachstehenden Übersichtskarte abgegrenzten Geltungsbereich:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „An der neuen Schule“ rechtsverbindlich und liegt mit der Begründung einschließlich Fachbeiträgen ab sofort im Fachdienst 4 - Planen und Bauen - der Gemeindeverwaltung Bissendorf, Rathaus, Kirchplatz 1, 49143 Bissendorf, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen. Danach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bissendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den o.a. Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bissendorf, 6. November 2024

(Siegel)

Gemeinde Bissendorf
Der Bürgermeister
Guido Halfter

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 22, 29. November 2024

229

24. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald Wasserabgabensatzung (WAS)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nieders. GVBl. S. 111) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nieders. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 11.11.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 enthält folgende Fassung:

**§ 15
Gebührensätze**

- (1) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Größe und einem Dauerdurchfluss von

Wasserzählergröße und Dauerdurchfluss	jährliche Grundgebühr (netto)
Q3 = 2,5 cbm/h	20,56 EUR
Q3 = 4 cbm/h	33,64 EUR
Q3 = 10 cbm/h	84,11 EUR
Q3 = 16 cbm/h	134,58 EUR
Q3 = 25 cbm/h	210,28 EUR
Q3 = 63 cbm/h	529,91 EUR

zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

- (2) Die Leistungsgebühr (netto) beträgt 1,39 EUR je Kubikmeter (cbm) zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

- (3) Für die Benutzung von Standrohrwassermessern wird für jedes verliehene Standrohr eine Grundgebühr erhoben. Diese beträgt

für jede erste angefangene Woche der Benutzung	20,00 EUR
für jede weitere angefangene Woche der Benutzung	5,00 EUR

zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für Bauwasserzähler wird die monatliche Grundgebühr auf das Dreifache der Grundgebühr für Wassermesser mit den entsprechenden Leistungen festgesetzt.

Artikel II

§ 20 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

**§ 20
Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

Artikel III

§ 20 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel IV

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Dissen am Teutoburger Wald, 12.11.2024

Stadt Dissen am Teutoburger Wald
Der Bürgermeister
Eugen Görnitz

**1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Entsorgung
von Grundstücksabwasseranlagen in der
Stadt Dissen am Teutoburger Wald**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) des § 18a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. S. 409), der §§ 95, 96 und 96a des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289) und Verordnung vom 06.12.2023 (Nds. GVBl. S. 339), hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 11.11.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 12 erhält folgende Fassung:

**§ 12
Gebührensatz**

Die Entsorgungsgebühr von Grundstücksabwasseranlagen beträgt je Kubikmeter Abfuhrmenge

- 1 falls die Stadt die Entsorgung durch einen beauftragten Unternehmer durchführen lässt**

1.1 für Abwasser aus abflusslosen Gruben	66,43 €/m ³
1.2 für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen	87,29 €/m ³

- 2 falls die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer selbst als Dritter im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2 die Entsorgung durchführen lässt**

2.1 für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen	29,99 €/m ³
---	------------------------

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Dissen am Teutoburger Wald, 12.11.2024

Stadt Dissen am Teutoburger Wald
Der Bürgermeister
Eugen Görnitz

**Satzung
über die Festlegung der Hebesätze
für die Realsteuern
in der Stadt Dissen am Teutoburger Wald
(Realsteuerhebesatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. S. 9), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuerergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. I S. 108) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhöbungsgesetz) in der Fassung vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 11.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Stadt Dissen am Teutoburger Wald wie folgt festgelegt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 385 v.H.
2. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2025.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit am 01.01.2025 in Kraft.

Dissen am Teutoburger Wald, den 12.11.2024

Stadt Dissen am Teutoburger Wald
Der Bürgermeister
Eugen Görlitz

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 22, 29. November 2024

232

25. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald

Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (ABAS)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nieders. GVBl. S. 111) und der §§ 5,

6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nieders. GVBl. S. 121) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nieders. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nieders. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nieders. GVBl. S. 911) hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 11.11.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt für das Jahr 2025 bei der

1. Schmutzwasserentsorgung als
 - a) Schmutzwasserleitungsgebühr 1,47 EUR/m³
 - b) Kläranlagengebühr 0,84 EUR/m³
2. Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung 0,43 EUR/m² bzw. m³

Artikel II

§ 16 Abs. 3 enthält folgende Fassung:

- (3) Die erhöhte Kläranlagengebühr für die Einleitung von Schmutzwasser i. S. von Abs. 2 errechnet sich pro m³ eingeleitetem Schmutzwasser nach der Formel

$$X * \frac{\text{festgestellter BSB}}{350} + Y$$

wobei X die schmutzfrachtabhängige Kläranlagengebühr und Y der mengenabhängige Gebührenanteil für die öffentliche Abwasseranlage (Schmutzwasserleitungsgebühr) bedeuten.

Artikel III

§ 20 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

§ 20 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

Artikel IV

§ 20 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel V

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Stadt Dissen am Teutoburger Wald
Der Bürgermeister
Eugen Görlitz

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 22, 29. November 2024

233

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Wasserverbandes Bersenbrück

Die Ausschussmitglieder der Abwasserentsorgung haben gemäß § 8 lit. III. Nr. 4 der Satzung des Wasserverbandes in der Fassung vom 01.01.2023 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Wasserverbandes Bersenbrück in der Sitzung am 07.11.2024 wie folgt beschlossen:

§ 1

Anlage 1

zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Wasserverbandes Bersenbrück

Vertragliche Vereinbarungen

1. „Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übertragung des Satzungsrechtes“ gem. § 4 Nds. AGWVG vom 14.07.2021/15.07.2021 zwischen der Samtgemeinde Artland und dem Wasserverband Bersenbrück.
2. „Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übertragung des Satzungsrechtes“ gem. § 4 Nds. AGWVG vom 28.06.2021/02.08.2021 zwischen der Samtgemeinde Bersenbrück und dem Wasserverband Bersenbrück.
3. „Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übertragung des Satzungsrechtes“ gem. § 4 Nds. AGWVG vom 07.07.2021/15.07.2021 zwischen der Samtgemeinde Fürstenau und dem Wasserverband Bersenbrück.
4. „Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übertragung des Satzungsrechtes“ gem. § 4 Nds. AGWVG vom 04.05.2021/02.08.2021 zwischen der Samtgemeinde Neuenkirchen/Bramsche und dem Wasserverband Bersenbrück.

§ 2

Die 1. Änderungssatzung (Anlage 1 zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Wasserverbandes Bersenbrück) tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Bersenbrück, den 07.11.2024

Dirk Imke
Verbandsvorsteher

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 22, 29. November 2024

330

234

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung) des Wasserverbandes Bersenbrück

Die Ausschussmitglieder der Abwasserentsorgung haben gemäß § 8 lit. III. Nr. 4 der Satzung des Wasserverbandes in der Fassung vom 01.01.2023 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung) des Wasserverbandes Bersenbrück in der Sitzung am 07.11.2024 wie folgt beschlossen:

§ 1

Anlage 1

zur Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung) des Wasserverbandes Bersenbrück

Vertragliche Vereinbarungen

1. „Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übertragung des Satzungsrechtes“ gem. § 4 Nds. AGWVG vom 14.07.2021/15.07.2021 zwischen der Samtgemeinde Artland und dem Wasserverband Bersenbrück.
2. „Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übertragung des Satzungsrechtes“ gem. § 4 Nds. AGWVG vom 28.06.2021/02.08.2021 zwischen der Samtgemeinde Bersenbrück und dem Wasserverband Bersenbrück.
3. „Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übertragung des Satzungsrechtes“ gem. § 4 Nds. AGWVG vom 07.07.2021/15.07.2021 zwischen der Samtgemeinde Fürstenau und dem Wasserverband Bersenbrück.
4. „Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übertragung des Satzungsrechtes“ gem. § 4 Nds. AGWVG vom 04.05.2021/02.08.2021 zwischen der Samtgemeinde Neuenkirchen/Bramsche und dem Wasserverband Bersenbrück.

§ 2

Die 1. Änderungssatzung (Anlage 1 zur Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung) des Wasserverbandes Bersenbrück) tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Bersenbrück, den 07.11.2024

Dirk Imke
Verbandsvorsteher

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 22, 29. November 2024

1. Änderungssatzung

zur Satzung des Wasserverbandes Bersenbrück zur Weitergeltung der Satzungen der Samtgemeinden Artland, Bersenbrück, Fürstenau und Neuenkirchen über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke

Die Ausschussmitglieder der Abwasserentsorgung haben gemäß § 8 lit. III. Nr. 4 der Satzung des Wasserverbandes in der Fassung vom 01.01.2023 die 1. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Bersenbrück zur Weitergeltung der Satzungen der Samtgemeinden Artland, Bersenbrück, Fürstenau und Neuenkirchen über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in der Sitzung am 07.11.2024 wie folgt beschlossen:

§ 1

Anlage 1

zur Satzung des Wasserverbandes Bersenbrück zur Weitergeltung der Satzungen der Samtgemeinden Artland, Bersenbrück, Fürstenau und Neuenkirchen über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke

Vertragliche Vereinbarungen

1. „Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übertragung des Satzungsrechtes“ gem. § 4 Nds. AGWVG vom 14.07.2021/15.07.2021 zwischen der Samtgemeinde Artland und dem Wasserverband Bersenbrück.
2. „Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übertragung des Satzungsrechtes“ gem. § 4 Nds. AGWVG vom 28.06.2021/02.08.2021 zwischen der Samtgemeinde Bersenbrück und dem Wasserverband Bersenbrück.
3. „Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übertragung des Satzungsrechtes“ gem. § 4 Nds. AGWVG vom 07.07.2021/15.07.2021 zwischen der Samtgemeinde Fürstenau und dem Wasserverband Bersenbrück.
4. „Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übertragung des Satzungsrechtes“ gem. § 4 Nds. AGWVG vom 04.05.2021/02.08.2021 zwischen der Samtgemeinde Neuenkirchen/Bramsche und dem Wasserverband Bersenbrück.

§ 2

Die 1. Änderungssatzung (Anlage 1 zur Satzung des Wasserverbandes Bersenbrück zur Weitergeltung der Satzungen der Samtgemeinden Artland, Bersenbrück, Fürstenau und Neuenkirchen über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke) tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Bersenbrück, den 07.11.2024

Dirk Imke
Verbandsvorsteher

2. Änderungssatzung

zur Satzung des Wasserverbandes Bersenbrück über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 01. Januar 2023

Die Ausschussmitglieder der Abwasserentsorgung haben gemäß § 8 lit. III. Nr. 4 der Satzung des Wasserverbandes in der Fassung vom 01.01.2023 die 2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Bersenbrück über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 01. Januar 2023 in der Sitzung am 07.11.2024 wie folgt beschlossen:

§ 1

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Gebührensatz für die Inanspruchnahme
 1. der zentralen Schmutzwasserbeseitigung beträgt für jeden Kubikmeter **2,85 Euro.**
 2. der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung beträgt für je 20 m² abflusswirksame Fläche **5,28 Euro.**

Je 20 m² sind eine Berechnungseinheit und werden jeweils auf volle 20 m² aufgerundet.

§ 2

§ 13 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- (2) Für die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen (Fäkalien) erhebt der Verband eine Gebühr in Höhe von **36,38 €/m³**, die sich nach der tatsächlich abgefahrenen Menge des Schlammes pro Jahr bemisst. Berechnungseinheit ist Kubikmeter (m³), die Menge wird auf 0,5 m³ gerundet.
- (3) Für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben oder Abwasserbehältern (Fäkalien) erhebt der Verband eine Gebühr in Höhe von **26,12 €/m³**, die sich nach der tatsächlich abgefahrenen Menge des Schmutzwassers pro Jahr bemisst. Berechnungseinheit ist Kubikmeter (m³), die Menge wird auf 0,5 m³ gerundet.

§ 3

Anlage 1

zur Satzung des Wasserverbandes Bersenbrück über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 01. Januar 2023

Vertragliche Vereinbarungen

1. „Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übertragung des Satzungsrechtes“ gem. § 4 Nds. AGWVG vom 14.07.2021/15.07.2021 zwischen der Samtgemeinde Artland und dem Wasserverband Bersenbrück.

2. „Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übertragung des Satzungsrechtes“ gem. § 4 Nds. AGWVG vom 28.06.2021/02.08.2021 zwischen der Samtgemeinde Bersenbrück und dem Wasserverband Bersenbrück.
3. „Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übertragung des Satzungsrechtes“ gem. § 4 Nds. AGWVG vom 07.07.2021/15.07.2021 zwischen der Samtgemeinde Fürstenau und dem Wasserverband Bersenbrück.
4. „Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übertragung des Satzungsrechtes“ gem. § 4 Nds. AGWVG vom 04.05.2021/02.08.2021 zwischen der Samtgemeinde Neuenkirchen/Bramsche und dem Wasserverband Bersenbrück.

§ 4

Die §§ 1 und 2 der 2. Änderungssatzung treten am 01.01.2025 in Kraft. Der § 3 der 2. Änderungssatzung (Anlage 1 zur Satzung des Wasserverbandes Bersenbrück über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 01. Januar 2023) tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Bersenbrück, den 07.11.2024

Dirk Imke
Verbandsvorsteher

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 22, 29. November 2024

237

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) des Wasserverbandes Bersenbrück

Die Ausschussmitglieder der Abwasserentsorgung haben gemäß § 8 lit. III. Nr. 4 der Satzung des Wasserverbandes in der Fassung vom 01.01.2023 die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) des Wasserverbandes Bersenbrück in der Sitzung am 07.11.2024 wie folgt beschlossen:

§ 1

Die Anlage Kostentarif zu § 2 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
1	Genehmigungen von Abwasseranlagen	
1.1	Entwässerungsgenehmigungen auf dem anzuschließenden Grundstück	57,50
1.2	Abnahme der Abwasseranlagen und sonstigen Prüfungsmaßnahmen pro Baustellenbesichtigung	30,00
1.3	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	28,75
2	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen	

Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	
Verwaltungsmitarbeiter/in pro Stunde	57,50
Facharbeiter/in pro Stunde	57,50
Meister/in pro Stunde	74,00
Ingenieur/in pro Stunde	89,50
Fahrtkosten pro Kilometer	0,45

3 Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind	
Verwaltungsmitarbeiter/in pro Stunde	57,50
Facharbeiter/in pro Stunde	57,50
Meister/in pro Stunde	74,00
Ingenieur/in pro Stunde	89,50
Fahrtkosten pro Kilometer	0,45

4 Beaufsichtigung einschl. Anfahrtweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	
Verwaltungsmitarbeiter/in pro Stunde	57,50
Facharbeiter/in pro Stunde	57,50
Meister/in pro Stunde	74,00
Ingenieur/in pro Stunde	89,50
Fahrtkosten pro Kilometer	0,45

Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.

5 Kleinkläranlagen	
5.1 Überprüfung von Kleinkläranlagen	65,00
5.2 Bei Reparaturen und Arbeiten, die an der Anlage zwischen den regelmäßigen Wartungen in Anspruch genommen werden, gilt folgender Verrechnungssatz	
Facharbeiter/in pro Stunde	57,50
6 Rechtsbehelfe	

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist. Als Anhaltspunkt für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühr innerhalb des weiteren Rahmens von 5,00 EUR bis 500,00 EUR ist die folgende Werttabelle heranzuziehen: 5,00 bis 500,00

§ 2

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) des Wasserverbandes Bersenbrück

Vertragliche Vereinbarungen

1. „Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übertragung des Satzungsrechtes“ gem. § 4 Nds. AGWVG vom 14.07.2021/15.07.2021 zwischen der Samtgemeinde Artland und dem Wasserverband Bersenbrück.
2. „Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übertragung des Satzungsrechtes“ gem. § 4 Nds. AGWVG vom 28.06.2021/02.08.2021 zwischen der Samtgemeinde Bersenbrück und dem Wasserverband Bersenbrück.

3. „Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übertragung des Satzungsrechtes“ gem. § 4 Nds. AGWVG vom 07.07.2021/15.07.2021 zwischen der Samtgemeinde Fürstenau und dem Wasserverband Bersenbrück.
4. „Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übertragung des Satzungsrechtes“ gem. § 4 Nds. AGWVG vom 04.05.2021/02.08.2021 zwischen der Samtgemeinde Neuenkirchen/Bramsche und dem Wasserverband Bersenbrück.

§ 3

Der § 1 der 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Der § 2 der 2. Änderungssatzung (Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskosten-satzung) des Wasserverbandes Bersenbrück) tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Bersenbrück, den 07.11.2024

Dirk Imke
Verbandsvorsteher

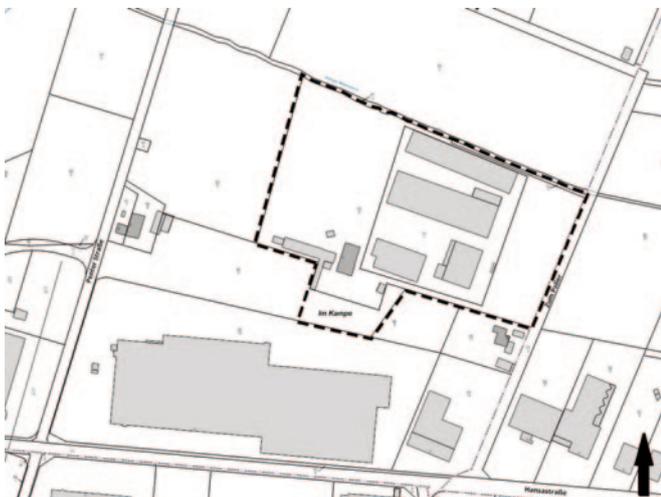
Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 22, 29. November 2024

238

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 287 „Westlich Zum Poller“ der Gemeinde Wallenhorst hier: Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 01.10.2024 den Bebauungsplan Nr. 287 „Westlich Zum Poller“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Hollage, nördlich der 'Hansastraße' und zwischen den Straßen 'Zum Poller' und 'Penter Straße'. Der Geltungsbereich weist eine Größe von ca. 4,1 ha auf. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen. Der Bebauungsplan setzt ein „Gewerbegebiet“ mit einem überbaubaren Bereich fest.



„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,  ©2024“.

Der Bebauungsplan Nr. 287 „Westlich Zum Poller“ wird ab sofort mit seiner Begründung und den weiteren Bestandteilen gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Wallenhorst im Fachbereich II „Planen, Bauen, Umwelt“, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplanes Nr.287 „Westlich Zum Poller“ besteht aus folgenden Unterlagen:

- Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen
- Begründung des Bebauungsplanes
- Umweltbericht des Bebauungsplanes
- Schalltechnische Untersuchung
- Wasserwirtschaftliche Vorplanung

Hinweise:

- 1./ Eine Verletzung der in
 - § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
 - § 214 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Mängel des Abwägvorganges

werden nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 2./ Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

49134 Wallenhorst, den 07.11.2024

Gemeinde Wallenhorst
Bürgermeister
(Siegel) Otto Steinkamp

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 22, 29. November 2024

239

Satzung über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Grafeld Nr. 8 „Dorfmitte“, Gemeinde Berge

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung und i.V.m. den §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Berge in seiner Sitzung vom 29.10.2024 folgende Satzung über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Grafeld Nr. 8 „Dorfmitte“ beschlossen:

§ 1 – Verlängerung der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung der Gemeinde Berge über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Grafeld Nr. 8 „Dorfmitte“, bekanntgemacht und rechtskräftig geworden durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 23 für den Landkreis Osnabrück am 15.12.2021 und verlängert durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 22 für den Landkreis Osnabrück am 30.11.2023, wird gemäß § 17 Absatz 2 BauGB erneut um ein Jahr verlängert. Die Jahresfrist für die Verlängerung der Veränderungssperre beginnt mit Ablauf der bisherigen Geltungsdauer der Veränderungssperre.

§ 2 – Räumlicher Geltungsbereich

Der ca. 6.742 qm große Geltungsbereich liegt in Berge, Gemeindeteil Grafeld unmittelbar nördlich der Kreisstraße 124 „Berger Straße/Dohrener Straße“ und unmittelbar südlich der „Kirchstraße“. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der nachstehenden Übersichtskarte und entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Grafeld Nr. 8 „Dorfmitte“:



§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Die Geltungsdauer richtet sich nach § 17 BauGB.

Berge, den 14.11.2024

(Siegel) **Gemeinde Berge**
Der Bürgermeister
Gappel

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 22, 29. November 2024

240

Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung der Gemeinde Hasbergen

In dem freiwilligen Landtausch Hasbergen Ohrbeck 53,

334

Gemarkung Ohrbeck, Flur 3 und Gemarkung Hasbergen Flur 4, Gemeinde Hasbergen, Landkreis Osnabrück

wird hiermit nach § 103 f Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ausführung des Tauschplanes angeordnet.

Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkungen des Tauschplanes wird der

25.11.2024 0.00 Uhr

festgesetzt.

Mit diesem Tage tritt der neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.

Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Tauschgrundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes, soweit die Tauschpartner nichts Abweichendes vereinbart haben.

Begründung

Der Tauschplan ist mit dem Vertreter der Tauschpartner im Anhörungstermin am 06.11.2024 erörtert und von ihm genehmigt und unterzeichnet worden. Die betroffenen Rechtsinhaber haben gem. vorliegender Einverständniserklärung auf einen Rechtsbehelf gegen den Tauschplan verzichtet. Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen gem. § 103 f Abs. 3 FlurbG erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landentwicklung (ArL) Weser – Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Osnabrück des ArL Weser -Ems, Mercatorstraße 8, 49080 Osnabrück, Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Osnabrück, 06.11.2024

Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems
(Siegel) i. A. Benkhoff

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 22, 29. November 2024

241

Bekanntmachung des Bebauungsplan Nr. 115 „Im Heidegrund“ der Gemeinde Bohmte

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2023 den Bebauungsplan Nr. 115 „Im Heidegrund“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die Begründung dazu anerkannt. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück tritt der Bebauungsplan Nr. 115 „Im Heidegrund“ in Kraft.

sprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister
Markus Kleinkauertz

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 22, 29. November 2024

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück - Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.